

RS Vwgh 2004/11/17 2000/14/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28;

Rechtssatz

In der Erklärung, "hilfsweise" sei der angefochtene Bescheid aus anderen Gründen als jenem der Unzuständigkeit aufzuheben, liegt keine unzulässige, weil bedingte Prozessklärung. Dass ein Bescheid unter verschiedenen Gesichtspunkten bekämpft wird, ist ebenso zulässig wie es zulässig ist, neben einem primären Beschwerdegrund weitere Beschwerdegründe "hilfsweise" geltend zu machen, zumal eine Bindung des Verwaltungsgerichtshofes an die vom Beschwerdeführer genannten Beschwerdegründe nicht besteht (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, Anm. 5 zu § 28 VwGG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000140142.X04

Im RIS seit

08.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at